

Umwelt

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



2009

Erscheinungsfolge: alle fünf Jahre
Erschienen am 5. Mai 2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228-99/643-8950; Fax: +49 (0) 228-99/643-8963;
E-Mail: wasser@destatis.de oder Kontaktformular: www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- *Berichtszeitraum:* 01.01. bis 31.12.2009
- *Periodizität:* Mehrjährige Erhebung, alle fünf Jahre
- *Erhebungseinheiten:* Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- *Rechtsgrundlage:* Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 und das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Art der Anlagen - Bauart, Baujahr, Material und Fassungsvermögen der Anlage; Art des wassergefährdenden Stoffes; Wirtschaftszweig des Betreibers
- *Zweck der Statistik:* Zweck der Erhebung ist die umfassende Darstellung über das bestehende Gefährdungspotenzial der erfassten Anlagen im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes
- *Hauptnutzer:* Bundesministerium für Umwelt (BMU), Umweltbundesamt (UBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Weitere Nutzer sind die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unternehmen und sonstige private Nutzer

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung der Auskunftspflichtigen, aber auch teilweise Übermittlung in elektronischer Form
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Erhebungsbogen (siehe Anhang). Die Daten werden dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder mittels Fragebogen erhoben; es folgt eine Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Gesamtbewertung:* Grundsätzlich sind die Ergebnisse als genau anzusehen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Landesspezifische Regelungen zur Prüfpflicht der Anlagen; unterschiedliche Definitionen des Verwendungszwecks oder Probleme bei der Abgrenzung des Anlagenbegriffs

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* Die Zeitspanne für endgültige Ergebnisse betrug auf Bundesebene 15 Monate.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Erstmalige Veröffentlichung von Ergebnissen 2004, Vergleich möglich

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Amtliche Statistik:* Die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen (§9 Abs. 1, 2 UStatG)

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege, Bezugsadresse:* <http://www.destatis.de>
- *Kontaktinformation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe G 2 - Umwelt, www.destatis.de/kontakt

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, EVAS-Nr.: 32331.

1.2 Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum war der 1. Januar bis 31. Dezember 2009.

1.3 Erhebungstermin

Der Erhebungstermin erstreckt sich von Januar bis September 2010

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Erhebung wird fünfjährlich durchgeführt.

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet, Bundesland, Kreis.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Erfasst werden alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind. Hierzu zählen ausschließlich Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtig sind. In die Erhebung werden diese Anlagen unabhängig davon einbezogen, ob im Berichtsjahr eine Prüfung stattgefunden hat.

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe (einschl. Zubereitungen), die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (§ 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666)).

Die Charakterisierung von Stoffen als wassergefährdend und ihre Einstufung entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial in Wassergefährdungsklassen regelt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29. Mai 1999, zuletzt geändert am 27. Juli 2005 durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe, Beilage Nr. 142a BAnz vom 30. Juli 2005). Zusätzlich gelten alle von den Herstellern selbst als wassergefährdend eingestuften Stoffe sowie vorsorglich alle Stoffe und Zubereitungen, deren Wassergefährdungsklasse bisher nicht sicher bestimmt ist, als wassergefährdend.

1.7 Erhebungseinheiten

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Trifft nicht zu.

1.8.2 Bundesrecht

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 9 Abs. 4 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c) UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.8.3 Landesrecht

Trifft nicht zu.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Trifft nicht zu.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Erfasst werden Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtig sind. Folgende Merkmale werden erhoben:
Art und Standort der Anlage, jeweils nach Verwendungszweck und den Standortgegebenheiten;
Bauart, Baujahr und Fassungsvermögen der Anlage;
Art und maßgebende Wassergefährdungsklasse des Stoffes.

2.2 Zweck der Statistik

Ziel der Statistik ist ein umfassender Überblick über das bestehende Gefährdungspotenzial der erfassten Anlagen im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes. Die so gewonnenen Informationen ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge und daraus resultierende Gefährdungen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Hauptnutzer dieser Statistik sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR). Weitere Nutzer sind die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unternehmen und sonstige private Nutzer.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Vorgaben in Verwaltungsvorschriften, z.B. Wassergefährdungsklasse, angepasst. Änderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene nur mittels Gesetzesänderung umsetzen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Angaben werden durch die Auskunftspflichtigen (in der Regel untere Wasserbehörden) mittels standardisierten Papierfragebogen oder auf elektronischer Basis an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

3.2 Stichprobenverfahren

Es handelt sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren durchgeführt.

3.2.1 Stichprobendesign

Trifft nicht zu.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Trifft nicht zu.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Trifft nicht zu.

3.2.4 Hochrechnung

Trifft nicht zu.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte waren somit nicht zu erwarten und bedurften keiner Bereinigung.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Daten werden dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder erhoben. Alle berichtspflichtigen Unternehmen erhalten einen 4-seitigen Papierfragebogen oder können ihre Meldung auf elektronischem Wege an die Statistischen Landesämter übermitteln. Dort werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Danach erfolgt die Weiterleitung der Länderergebnisse (Summensätze) an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderdaten Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Da es sich um eine Sekundärstatistik (Nutzung von Verwaltungsdaten) handelt und die Anzahl der Fälle klein ist, dürfte der Aufwand für die meisten Berichtspflichtigen als gering einzuschätzen sein. Eine Reduzierung der Belastung der Berichtspflichtigen kann nur durch Gesetzesänderung (Reduzierung der Merkmale) erfolgen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Der Erhebungsvordruck wird im Anhang des Qualitätsberichtes dargestellt.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Totalerhebung handelt, als sehr genau einzustufen. Durch landesspezifische Regelungen hinsichtlich der Prüfpflicht von Anlagen kann es trotzdem zu abweichenden Abgrenzungen einzelner Merkmale kommen (siehe auch Erläuterungen zu 4.3.1)

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.2.1 Standardfehler

Trifft nicht zu.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Die Statistik der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfasst die Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtig sind. Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für die Überwachung zuständigen Behörden, in der Regel die unteren Wasserbehörden. Grundlage für die Meldungen sind die dort vorliegenden Prüfberichte. Schwierigkeiten können sich aufgrund landesspezifischer Regelungen hinsichtlich der Prüfpflicht von Anlagen ergeben.

Geringfügige Fehlerquellen können sich durch die Art der Fragestellung sowie den Aufbau der Fragebögen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Möglichen Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierung entgegengewirkt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Trifft nicht zu.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Trifft nicht zu.

4.3.4 Imputationsmethoden

Es werden keine Imputationsmethoden angewandt. Jedoch werden grundsätzlich fehlende oder unplausible Angaben von den jeweiligen Landesämtern bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Trifft nicht zu.

4.4 Laufende Revisionen

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Trifft nicht zu.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Trifft nicht zu.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Bei der Erhebung traten keine außergewöhnlichen Fehlerquellen auf.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Für die Erhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung endgültiger, detaillierter Ergebnisse auf Bundesebene betrug 15 Monate.

5.3 Pünktlichkeit

Eine Erhebung ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten bzw. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte pünktlich.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Statistik der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird seit 1994 alle fünf Jahre durchgeführt. Ab 2004 ist eine direkte Vergleichbarkeit zu früheren Berichtsjahren nicht uneingeschränkt möglich.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Mit dem Gesetz über Umweltstatistiken 1994 wurde die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§13 UStatG 1994) eingeführt. Die erstmalige Erhebung erfolgte 1999. Diese Statistik soll Merkmale zur Beschreibung dieser Anlagen liefern, um nicht mehr nur die Unfallzahlen zu betrachten, sondern auch Bezugsgrößen für die qualitative und quantitative Bewertung, z.B. des Gefährdungspotenzials, liefern zu können.

Ab dem Berichtsjahr 2009 wurden mit dem novellierten Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 einige Erhebungsinhalte gestrichen (z.B. Gefährdungsstufe der Anlagen, Material der Behälter bezogen auf Lageranlagen, Wirtschaftszweig des Betriebes). Neu aufgenommen wurde bei Art und Standort der Anlage, der Verwendungszweck nach "sonstigem schutzwürdigem Gebiet".

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen u.a. als Grundlage für den - im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erstellenden - Bericht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu den Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen. Sie ermöglichen die Weiterentwicklung der gegenwärtig vorhandenen Instrumente und die Vorbereitung zukünftiger Konzepte und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Umweltproblemen durch Stoffeinträge.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Erhebung der Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen (§9 Abs. 1, 2 UStatG) wird zeitgleich zu dieser Erhebung durchgeführt. Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 19, Reihe 2.3, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Ab der Erhebung 2004 sind die Ergebnisse in Form eines Ergebnisberichtes in elektronischer Form veröffentlicht und kostenlos unter www.destatis.de/kontakt im Internet über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Gruppe G 2 - Umwelt
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228-99/643-8950

Fax: +49 (0) 228-99/643-8963

E-Mail: wasser@destatis.de

Kontaktformular: www.destatis.de/kontakt

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Pressemitteilung über die Homepage des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2009

9AU

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung bitte bis **XX. MONAT 2010**

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX-XXXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Anlagen-Nr., z. B. lt. Anlagenkaster (freiwillige Angabe, maximal 18 Stellen):

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 10-14 Lfd. Nr.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Für jede Anlage ist ein eigener Datensatz/Erhebungsbogen zu erstellen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

... bzw. ausfüllen 1 2 3 4 oder K ö l n

Die verwendeten Begriffe sind den in den jeweiligen Bundesländern gültigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu entnehmen, die auf der Grundlage der Muster-VAwS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellt wurden. Für Länder, in denen noch keine Umsetzung der Muster-VAwS erfolgt ist, gilt diese entsprechend.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** in dieser Unterlage.

Zusätzlich wichtig

Anlagen **1** zum Umgang **2** mit wassergefährdenden Stoffen **3** im Sinne dieser Erhebung sind Anlagen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfasst sind. Hierzu zählen ausschließlich die Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachungspflichtig sind.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Art und Standort der Anlage

1	Nach dem Verwendungszweck								
1.1	LAU-Anlage		03						
1.1.1	Lageranlage	4	<input type="checkbox"/>	1	2.1	Wasserschutzgebiet Zone I	<input type="checkbox"/>	1	
1.1.2	Abfüllanlage	5	<input type="checkbox"/>	2	2.2	Wasserschutzgebiet Zone II	<input type="checkbox"/>	2	
1.1.3	Umschlaganlage	6	<input type="checkbox"/>	3	2.3	Wasserschutzgebiet Zone III/III A	<input type="checkbox"/>	3	
1.1.4	Keine Zuordnung zu LAU-Anlagen möglich		<input type="checkbox"/>	6	2.4	Wasserschutzgebiet Zone III B	<input type="checkbox"/>	4	
1.2	HBV-Anlage	7	<input type="checkbox"/>	4	2.5	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	5	
1.3	Rohrleitungsanlage innerhalb des Werksgeländes	8	<input type="checkbox"/>	5	2.6	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	6	
					2.7	Überschwemmungsgefährdetes Gebiet	9	<input type="checkbox"/>	8
					2.8	Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z. B. Naturschutzgebiet)		<input type="checkbox"/>	9
					2.9	Anderes Gebiet		<input type="checkbox"/>	7

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

1-9
Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

10-14
Lfd. Nr.

noch: Art und Standort der Anlage

- 3 Nach maßgebender Wassergefährdungsklasse WGK **3**
- 05
- 3.1 WGK 1 1
- 3.2 WGK 2 2
- 3.3 WGK 3 3

- 4 Standort der Anlage
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) 06
- Name der Gemeinde
- 07

B Bauart, Baujahr und Fassungsvermögen der Anlage

- 1 Maßgebende Bauart der Anlage
- 08
- 1.1 Oberirdisch 1
- 1.2 Unterirdisch 2

- 2 Baujahr
- 2.1 Jahr der Inbetriebnahme bzw. der letzten wesentlichen Änderung 09
- 2.2 Unbekannt 10

- 3 Fassungsvermögen in m³ 11

C Art des maßgebenden wassergefährdenden Stoffes

- 1 Mineralölprodukt (z. B. Heizöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Kerosin, Altöl, Rohöl – ohne petrochemische Erzeugnisse) 12

- 2 Sonstiger Stoff 2

Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2009

9AU

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird alle fünf Jahre bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Erfasst werden Anlagen, die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung wiederkehrend überwachtungspflichtig sind. Die Erhebung ermöglicht einen umfassenden Überblick über das bestehende Gefährdungspotenzial der erfassten Anlagen sowie die bereits getroffenen und noch zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes. Die Ergebnisse dieser Erhebung stellen als Bezugsgrößen die Grundlage für eine relative Bewertung der Ergebnisse der Erhebung über Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 9 Absatz 4 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe c UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsadressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Behörden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Die Angabe einer Anlagennummer (z. B. lt. Anlagenkataster) erfolgt freiwillig.

Name und Anschrift der Behörde, die Identnummer sowie der wirtschaftliche Schwerpunkt der Tätigkeit werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Funktionseinheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- 2 Umgang** bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum Umgang zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.
- 3 Wassergefährdende Stoffe** sind überwiegend feste und flüssige Stoffe (einschließlich Zubereitungen), die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Wassergefährdende Stoffe sowie deren Zubereitungen und Gemische werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz.-Nr. 98a vom 29. Mai 1999), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz.-Nr. 142a vom 30. Juli 2005) bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft (siehe auch evtl. vorliegendes Sicherheitsdatenblatt nach §6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382)). Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Anhang der Verwaltungsvorschrift eingestuft. Jauche, Gülle und Silagesickersaft können Wassergefährdungen verursachen, werden aber grundsätzlich nicht eingestuft.
- 4 Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem regelmäßigen Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.
- 5 Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 6 Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen von einem Transportmittel auf ein anderes. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- 7 Herstellen** ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 8** Zu den **Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile von Anlagen (Zubehör) zum Lagern im Sinne des § 19g Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- 9 Überschwemmungsgefährdete Gebiete** werden im § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) definiert.